

Klage vor dem Arbeitsgericht

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Wenn Sie Ihre Ansprüche Ihrem Arbeitgeber gegenüber geltend gemacht haben und dieser sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Ihre Anforderungen zu erfüllen, können Sie sich an das für Sie zuständige **Arbeitsgericht** wenden und dort Klage erheben.

Wenn Sie eine Klage erheben möchten, haben Sie drei Möglichkeiten:

- Die Klage erhebt für Sie ein Anwalt. Sie können sich noch vor Klageeinreichung an eine Anwältin oder einen Anwalt wenden, um das Problem zu besprechen. Die hierbei anfallenden Kosten sind allerdings auch durch Sie selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.
- Falls Sie Mitglied einer deutschen Gewerkschaft sind, haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist freiwillig und nach 3-monatiger Mitgliedschaft ist der Rechtsschutz kostenfrei.
- Sie können die Klage auch selbst erheben – jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragstelle, die die Klagen und Anträge entgegennimmt. **Vorsicht** – wenn sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, bringen Sie jemanden mit, der Sie sprachlich

unterstützen kann. Nach der Klageeinreichung kann ein Dolmetscher beantragt werden.

Wenn Sie die Klage selbst erheben, müssen Sie persönlich zur Verhandlung erscheinen.

Bei der Klageerhebung müssen Sie auf Ausschlussfristen achten. Die Ausschlussfristen bestimmen die Zeit, in der Sie Ihre Ansprüche vom Arbeitgeber fordern oder gerichtlich geltend machen können.

Die Ausschlussfristen finden Sie in Ihrem Arbeits- oder Tarifvertrag. Sie müssen Ihre Ansprüche innerhalb dieser Frist geltend machen. Meistens beträgt die Ausschlussfrist 3 Monate.

Vorsicht: Im Tarifvertrag können andere Ausschlussfristen vereinbart werden.

Besondere Ausschlussfrist gilt bei einer **Kündigung und Mindestlohn**. Wenn Sie eine Kündigung erhalten, mit der Sie nicht einverstanden sind, können Sie die Klage **bis 3 Wochen** nach Erhalt des Kündigungsschreibens erheben. Die Ausschlussfrist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt 3 Jahre.

In der ersten Instanz tragen Klägerseite und

Beklagtenseite immer ihre Kosten selbst. Das heißt, es gibt keine Kostenerstattung für die Auslagen der Parteien.

Die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten können jedoch bei Gewährung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise durch die Staatskasse übernommen werden.

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.babs.sachsen.de

Unsere Beratung ist kostenfrei.

Beratungsstelle in Dresden:

Volkshaus Dresden
Schützenplatz 14 (1. Stock)
01067 Dresden

Leona Bláhová

Tel.: +49 (0)351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Tschechisch, Slowakisch, Englisch

Paulína Bukaiová

Tel.: +49 (0)351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Slowakisch, Polnisch, Tschechisch, Englisch

Beratungsstelle in Leipzig:

Georg-Schumann-Straße 79 (2. Obergeschoss)
04155 Leipzig

Paulina Krimmling

Tel.: +49 (0)341 68413085

E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

Ünige Albert

Tel.: +49 (0)341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch